



ist ein Geschäftsbereich der Haedge Consulting GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Erbringung von kaufmännischen Services

### § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### 1.1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) für das Angebot **de-health.services** der Haedge Consulting GmbH (nachfolgend „Anbieter“) gelten für alle Verträge über die Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen, die der Anbieter mit Leistungserbringenden im Gesundheitswesen, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam „Auftraggeber“) schließt.

Haedge Consulting GmbH, Großbeerenstraße 10, 28211 Bremen, HRB 39352 HB

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

#### 1.2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser AGB gelten folgende Definitionen:

- "Services" bezeichnet kaufmännische Dienstleistungen des Anbieters.
- "Gesundheitsdaten" bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO sowie alle Daten, die dem Anwendungsbereich des § 203 StGB, des SGB V oder sonstiger medizinrechtlicher Vorschriften unterfallen.
- "Vorfinanzierungspartner" bezeichnet den vom Auftraggeber mit dem unechten Factoring beauftragten Finanzdienstleister. der Anbieter stellt dem Auftraggeber zu Beginn der Zusammenarbeit Informationen über die im Rahmen der in diesen AGB beschriebenen Services kooperierenden Finanzdienstleister bereit.
- "Hey Healthcare" bezeichnet eine vom Anbieter unter dieser Marketingbezeichnung vertriebene Produktlinie kaufmännischer Services im Sinne dieser AGB.

#### 1.3 Vertragsdokumente und Rangfolge

(1) Die Vertragsbeziehungen zwischen Anbieter und Auftraggeber regeln sich nach folgenden Vertragsdokumenten:

- a) dem zwischen Anbieter und Auftraggeber geschlossenen Servicevertrag, einschließlich seiner Anlagen und Leistungsbeschreibungen;
- b) dem Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß § 8.2, soweit ein solcher abgeschlossen wurde;
- c) dem Service Level Agreement (SLA), soweit ein solches vereinbart wurde;
- d) diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt – vorbehaltlich des § 305b BGB – innerhalb des jeweils einschlägigen Regelungsbereichs folgende Rangfolge:

1. der Servicevertrag mit seinen Anlagen;
2. der Auftragsverarbeitungsvertrag, soweit datenschutzrechtliche Regelungen betroffen sind;

3. das Service Level Agreement, soweit Service-Level-, Verfügbarkeits- und Reaktionszeitenregelungen betroffen sind;

4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Schweigt ein vorrangiges Vertragsdokument zu einer bestimmten Frage, gelten die nachrangigen Vertragsdokumente entsprechend ihrer sachlichen Reichweite ergänzend.

(4) Anlagen sind Bestandteil des Vertragsdokuments, dem sie zugeordnet sind, und teilen dessen Rang in der Rangfolge nach Absatz 2.

## § 2 Vertragsschluss

### 2.1 Servicevertrag

(1) Für die Erbringung von kaufmännischen Services durch den Anbieter bedarf es eines gesonderten schriftlichen Servicevertrages, der die Leistungsbeschreibung, Abnahmekriterien, Servicegebühr und Zeitplan enthält. Diese AGB gelten ergänzend, soweit der Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen enthält.

### 2.2 Schriftformerfordernis für Nebenabreden

(1) Mündliche Nebenabreden vor Vertragsschluss sind nicht bindend. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB); dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

## § 3 Leistungsgegenstand - Kaufmännische Dienstleistungen

(1) Der Anbieter übernimmt kaufmännische Dienstleistungen wie Rechnungstellung (Abrechnung), Zahlungsverkehr, Verwaltung offener Posten (OPOS), Mahnwesen und laufende Buchführungsarbeiten nach Vorgabe des Auftraggebers.

Rechnungstellung und Forderungsmanagement erfolgen im Wesentlichen gegenüber gesetzlichen, privaten und sonstigen Kostenträgern.

(2) Voraussetzung für die Erbringung der vorgenannten Leistungen ist, dass der Auftraggeber

- zur Erbringung von Gesundheitsleistungen zugelassen ist
- nicht bilanzierungspflichtig ist und
- keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erbringt.

Einzelheiten der Leistungserbringung und Servicegebühr werden im zugrundeliegenden Servicevertrag festgelegt.

### 3.1 Abrechnung

(1) Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Dokumentation seiner, insbesondere auf Grundlage der in SGB V und XI niedergelegten Normen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen erbrachten Leistungen verpflichtet.

(2) Vom Anbieter in seinem Auftrag erstellte Rechnungsentwürfe muss er explizit freigeben, bevor sie zu einer ausgehenden Rechnung verarbeitet werden, unabhängig davon, ob der Rechnungsentwurf in seiner Software erfolgt, oder manuell erstellt wird.

(3) Der Anbieter wird Rechnungen ab einer Betragsuntergrenze von 5,00 EUR erstellen. Mahnverfahren werden ab einer Forderungsuntergrenze von 10,00 EUR durchgeführt.

### 3.2 Laufende Buchführungsarbeiten

(1) Ergänzend zur Abrechnungsdienstleistung erbringt der Anbieter optional laufende Buchführungsarbeiten für den Auftraggeber nach dessen Vorgaben. Zu den laufende Buchführungsarbeiten gehören

- das Sortieren und Ordnen von Belegen,

- das Kontieren der Belege (Vorbereitung) und
- die laufende Buchführung (Erfassung der Belege) nach den Vorgaben des Auftraggebers.

(2) Die vorgenannten Arbeiten erfolgen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff).

(3) Liegt die Buchhaltung vollständig für ein Wirtschaftsjahr vor, erstellt der Anbieter für den Auftraggeber einen Entwurf der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) und stellt ihn diesem zur Verfügung. Der Auftraggeber prüft den Entwurf, erstellt die endgültige Fassung der EÜR und beauftragt den Anbieter anschließend mit der technischen Übermittlung der EÜR via ELSTER.

### **3.3 Vorbereitung der Vorfinanzierung**

(1) Der Anbieter bereitet für den Auftraggeber optional die Vorfinanzierung seiner für die Erbringung von Gesundheitsleistungen rechnungsstiftenden Unterlagen bzw. gestellten Rechnungen vor und legt dem Auftraggeber den Entwurf für die jeweilige Andienung von Rechnungen zur Vorfinanzierung vor.

(2) Der Auftraggeber entscheidet über die Durchführung der Andienung und beauftragt den Anbieter mit der technischen Übermittlung der Andienung und der zugehörigen rechnungsstiftenden Dokumente und Anlagen an den ausgewählten Vorfinanzierungspartner.

(3) Know Your Customer (KYC): Der Anbieter führt gegebenenfalls die Identifizierung und Überprüfung von Neukunden und Bestandskunden auf Basis geldwäscherechtlicher Anforderungen im Auftrag des Vorfinanzierungspartners durch.

(4) Weitere Regelungen zum Forderungskauf seiner Abwicklung und zu anfallenden Gebühren werden im Vorfinanzierungsvertrag, den der Auftraggeber mit dem Vorfinanzierungspartner schließt und in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vorfinanzierungspartners geregelt. Der Anbieter stellt dem Auftraggeber den Vorfinanzierungsvertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vorfinanzierungspartners in dessen Auftrag bereit.

### **3.4 Erlaubnisrechtliche Klarstellungen**

(1) Das in § 3 genannte Mahnwesen umfasst ausschließlich vorgerichtliche Mahnungen im Auftrag und im Namen des Auftraggebers. Eine gerichtliche Forderungsbeitreibung oder eine Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 RDG (insbesondere die Geltendmachung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen im eigenen Namen) ist nicht Gegenstand der Services. Soweit eine gerichtliche Forderungsbeitreibung erforderlich wird, beauftragt der Auftraggeber einen registrierten Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt unmittelbar.

(2) Die in § 3.2 beschriebenen Buchführungsarbeiten erfolgen ausschließlich als Hilfsleistung im Sinne des § 6 Nummer 3 und Nummer 4 StBerG. Die Erstellung von Steuererklärungen und die abschließende Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung sind den nach den §§ 3, 4 und 5 StBerG befugten Personen vorbehalten und nicht Gegenstand der Services. Der vom Anbieter nach § 3.2 Absatz 3 erstellte EÜR-Entwurf dient ausschließlich der Vorlage zur Prüfung und abschließenden Erstellung durch den Auftraggeber oder dessen Steuerberater.

(3) Soweit der Anbieter im Rahmen der Vorbereitung der Vorfinanzierung gemäß § 3.3 Identifizierungs- und Überprüfungshandlungen durchführt, geschieht dies ausschließlich im Auftrag des Vorfinanzierungspartners; Verpflichteter im Sinne des § 2 Absatz 1 GwG ist der Vorfinanzierungspartner. Eigene Pflichten des Anbieters nach dem Geldwäschegesetz bleiben unberührt.

## **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber wird die zur Durchführung des Servicevertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen und alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn der Anbieter dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen den angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von Kostenträgern bereits an ihn geleistete Zahlungen, die nachträglich gegenüber dem Vorfinanzierungspartner zurückgefordert werden, unverzüglich nach Aufforderung durch den Vorfinanzierungspartner auszugleichen.

## **§ 5 Rechnungsstellung, Servicegebühr, Zahlung**

(1) Die vereinbarte Servicegebühr für die kaufmännischen Services wird monatlich bis zum 10. des Folgemonats in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers im Bestellprozess über die vom Anbieter über seinen Zahlungsdienstleister jeweils angebotenen Zahlungsmethoden, derzeit insbesondere SEPA-Lastschrift, Kreditkarte oder PayPal; Aufschläge für die einzelnen Zahlungsmethoden werden nicht erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Servicegebühr beginnt im Monat nach der erstmaligen Erbringung der Services. Hat der Anbieter eine auch teilweise nicht rechtzeitige Durchführung der Services nicht zu vertreten, schuldet der Auftraggeber eine auf Basis des geplanten Abrechnungsvolumens pauschalisierte Servicegebühr ab dem geplanten Datum des Dienstleistungsbeginns.

Alle Rechnungspreise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bei Wahl der SEPA-Lastschrift wird der Auftraggeber dem Anbieter für die Einziehung der Servicegebühr ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen; bei Wahl einer anderen Zahlungsmethode erteilt er die für diese Methode jeweils erforderliche Zahlungsautorisierung. Kommt eine Zahlung über die gewählte Zahlungsmethode nicht zustande oder wird sie rückgängig gemacht, darf der Anbieter dem Auftraggeber hierfür angemessene Gebühren berechnen.

(3) Der Auftraggeber erhält seine Service-Rechnung in elektronischer Form. Die Service-Rechnung erfüllt die Anforderungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung. Im Falle wiederkehrender Service-Rechnungen ist eine einmalige prüfbare Dauerrechnung ausreichend, solange sich die Servicegebühr nicht ändert. Etwaige geschuldete Gutschriften sind in der Service-Rechnung von der Servicegebühr in Abzug zu bringen.

(4) Bei Nichtzahlung der Servicegebühr kommt der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Service-Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug. Der Anbieter behält sich das Recht vor, im Falle des Verzugs des Auftraggebers gesetzliche Verzugszinsen und eine Verzugskostenpauschale zu verlangen und gegebenenfalls einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

(5) Kommt der Auftraggeber mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Servicegebühr in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, die Dienstleistung einzustellen. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die auf Basis des geplanten Abrechnungsvolumens pauschalisierte Servicegebühr zu zahlen.

(6) Der Anbieter ist berechtigt, ihm entstehende Kosten durch Dritte im Rahmen der kaufmännischen Dienstleistungen an den Auftraggeber weiter zu belasten.

(7) Der Anbieter behält sich vor, Listenpreise für Verlängerungszeiträume mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 60 Tagen anzupassen. Ändert sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Quelle: Statistisches Bundesamt - <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61111-0001> bzw. jeweils inhaltlich zutreffende Seite) um mindestens 4 % seit Abschluss des Servicevertrages, so ist die Servicegebühr auf der Grundlage der aktuellen Bezugspreise (Preisliste) neu festzulegen. Die Neufestlegung darf frühestens 2 Jahre nach Abschluss des Servicevertrages erfolgen.

(8) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu.

## § 5a Höhere Gewalt

(1) Solange der Anbieter auf eine erforderliche Mitwirkung oder Informationen Auftraggebender wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote, Störungen der Datenannahmestellen der Kostenträger, des Bankensystems oder anderer für die Services wesentlicher Infrastruktur, Cyberangriffe oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist (höhere Gewalt), gelten Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung (Ausfallzeit) als verlängert; für die Dauer der Ausfallzeit liegt kein Verzug vor.

(2) Der Anbieter teilt Auftraggebenden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

## § 6 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen, Mängelbeseitigung und Verjährung

(1) Ein Mangel liegt vor, wenn die kaufmännischen Services nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) entsprechen.

### 6.1 Mängelbeseitigung und Reaktionszeiten

(1) Der Anbieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, während der gesamten Vertragslaufzeit auftretende Mängel bei der Erbringung der kaufmännischen Services zu beseitigen. Er wird auf auftretende Mängel innerhalb der im Service Level Agreement vereinbarten Reaktionszeit reagieren. Die Reaktionszeit berechnet sich vom Eingang der Mängelanzeige durch den Auftraggeber bei dem Anbieter.

(2) Der Anbieter wird bei Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige durch den Auftraggeber spätestens innerhalb der festgelegten Reaktionszeit Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels einleiten. Er wird dem Auftraggeber so schnell wie möglich eine Einschätzung zu der für die Mängelbeseitigung voraussichtlich benötigten Zeit geben.

(3) Der Anbieter erbringt die Leistungen zur Mängelbeseitigung im Rahmen der kaufmännischen Sorgfaltspflicht. Eine Garantie zur Beseitigung des Mangels insgesamt oder innerhalb einer bestimmten Zeit übernimmt der Anbieter nicht.

Die Mängelbeseitigung durch den Anbieter kann auch dadurch erfolgen, dass der Anbieter dem Auftraggeber telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen erteilt.

(4) Der Auftraggeber wird den Anbieter bei der Beseitigung der Mängel im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen und insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die der Anbieter zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

(5) Stellt sich nach Prüfung einer Mängelanzeige heraus, dass der Mangel nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt, kann der Anbieter dem Auftraggeber die Kosten der Prüfung der Mängelanzeige angemessen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs des Anbieters aufgetreten ist.

(6) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters analog zu § 536a Abs. 1 BGB für Mängel an kaufmännischen Unterlagen, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

(7) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr für jede Leistungsperiode und beginnt mit der Bereitstellung der ersten Servicerechnung im Folgejahr; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter.

## 6.2 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln und Schlechtleistung

Die außerordentliche fristlose Kündigung des Servicevertrages ist gemäß § 626 BGB nur aus wichtigem Grund zulässig, wenn die Fortsetzung bis zum regulären Vertragsende unzumutbar ist. Sie ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde (mindestens zwei Wochen) und diese fehlgeschlagen sind. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, von dem Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Auftraggeber gegeben ist.

Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Anbieter zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

## § 7 Haftung, Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Anbieter Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz und Fällen grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Anbieter eine Garantie übernommen hat;
- b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Die Haftung des Anbieters für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 50 % der für den Zeitraum, in dem die Haftungsverpflichtung entsteht, entstehenden pauschalisiert zu berechnenden Servicegebühren begrenzt.

(4) Dem Anbieter bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

(5) Für die Verjährungsfrist gilt § 6.1 Abs. 7 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziff. 1a) und (b) sowie Ziff. 2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3.1 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

### 7.1 Verlust von Unterlagen

(1) Für den Verlust von Unterlagen haftet der Anbieter nur, soweit der Auftraggeber Kopien der übergebenen Unterlagen angefertigt und ordnungsgemäß verwahrt hat. In diesem Fall ist die Haftung für den Verlust von Unterlagen auf den typischen Aufwand der Wiedererlangung einer Kopie der jeweiligen Unterlage beschränkt.

## § 8 Datenschutz und Datensicherheit

### 8.1 Grundsatz und gesetzliche Rahmenbedingungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das SGB V sowie die besonderen Anforderungen des Datenschutzes im Gesundheitswesen.

## 8.2 Auftragsverarbeitung

(1) Zusammen mit dem Servicevertrag ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen, der Bestandteil des Servicevertrages wird. Ohne einen wirksamen AVV darf der Anbieter keinen Zugang zu Gesundheitsdaten und kaufmännischen Unterlagen erhalten.

## 8.3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) Gesundheitsdaten sind besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er solche Daten gemäß den Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten verarbeitet. Der Anbieter unterstützt den Auftraggeber im Rahmen der Erbringung seiner Services durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) beim Schutz dieser Daten.

## 8.4 Datensicherheitsmaßnahmen

(1) Der Anbieter implementiert für seine Services angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 25, 32 DSGVO (Privacy by Design, Privacy by Default). Eine Beschreibung der TOM ist auf Anfrage erhältlich. Der Auftraggeber ist für die Sicherheit bei der Übersendung von Unterlagen verantwortlich.

## 8.5 Meldepflichten bei Datenpannen

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, Datenpannen, die in Zusammenhang mit der Erbringung seiner Services stehen, dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

# § 9 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

## 9.1 Vertrauliche Informationen

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei – insbesondere technisches Know-how, Geschäftsdaten, Patienteninformationen, Preisgestaltung und Projektdetails – streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

## 9.2 Ausnahmen

(1) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits öffentlich bekannt waren oder werden
- der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren
- von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten wurden
- aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder richterlicher Verpflichtung offenbart werden müssen

## 9.3 Dauer der Geheimhaltung

(1) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

# § 10 Laufzeit und Kündigung

## 10.1 Vertragslaufzeit

(1) Serviceverträge haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Wird der Servicevertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit in Textform (§ 126b BGB) gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Nach Verlängerung können beide Parteien den Servicevertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen. Die Kündigung ist an die im Servicevertrag oder im Online-Auftritt des Anbieters für Vertragsangelegenheiten benannte E-Mail-Adresse oder Postanschrift zu richten.

## 10.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund auf Seiten des Anbieters liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeiten in Verzug ist, gegen wesentliche Servicebedingungen verstößt oder das Insolvenzverfahren beantragt wird.

(3) Ein wichtiger Grund auf Seiten des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn die durch den Anbieter erbrachten Leistungen nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und den GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) genügen.

### **10.3 Folgen der Beendigung**

(1) Nach Beendigung des Servicevertrages übergibt der Anbieter dem Auftraggeber alle kaufmännischen Dokumente und Aufzeichnungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Übergabe auf Verlangen zu bestätigen. Dem Anbieter steht eine angemessene Übergangsfrist von 30 Tagen für die Bereitstellung der Unterlagen zu.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

### **11.1 Anwendbares Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts.

### **11.2 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### **11.3 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in elektronischer Form angeboten. Die vom Anbieter angebotenen Änderungen werden wirksam, wenn der Auftraggeber diese annimmt. Das Schweigen des Auftraggebers gilt als Annahme des Änderungsangebotes. Der Auftraggeber kann von der Änderung betroffene Verträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei kündigen. Der Anbieter wird den Auftraggeber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens und auf sein Kündigungsrecht hinweisen.

### **11.4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### **11.5 Textformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des jeweiligen Servicevertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.

### **11.6 Streitbeilegung**

Der Anbieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Da diese AGB ausschließlich gegenüber Unternehmern gelten, findet die OS-Plattform-Verordnung keine Anwendung.

## **Anlage 1 Service Level Agreement**